

Stadt Heidenheim

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 13.11.2003, zuletzt geändert am 13.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.11.2003 in der Fassung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 38 a Abs. 2: Der Hinweis wird geändert: „Dieses Kartenmaterial ist aus technischen Gründen nicht zu veröffentlichen; es kann zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Stadtverwaltung Heidenheim eingesehen werden.“

§ 40 wird folgendermaßen neu gefasst:

- Abs. 1: Die Schmutzwwassergebühr (§ 38) beträgt je m³ Schmutzwasser 1,73 €.
- Abs. 2: Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,47 €.
- Abs. 3: Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 14 Abs. 5) beträgt je m³ Abwasser 1,73 €.
- Abs. 4: Bei Anlieferungen aus geschlossenen Gruben (§ 36 Abs. 3) beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 3,46 €.
- Abs. 5: Bei Anlieferungen von Schlämmen oder aus Fettabscheidern beträgt die Gebühr je m³ 13,84 €.
- Abs. 6: Bei Anlieferungen aus Kleinkläranlagen (§ 36 Abs. 3) beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 34,60 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeich-

nung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 16.12.2021
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.12.2021